

Die BIF ist eine vom
Kanton Zürich
anerkannte Opferhilfe-
Beratungsstelle.



INHALT

Tätigkeitsbericht	2
Frauen auf der Flucht	4
Fallbericht: Erste Schritte der Befreiung	7
Interview mit Contessina Theis, Richterin am Bundesverwaltungsgericht	10
Betriebsrechnung	12
Bilanz	12
Budget 2017	13
Projekte 2017	13
Dank	14
Impressum	16

TÄTIGKEITSBERICHT

«Von den Jahren her ein Teenager, von der Erfahrung her eine reife Dame.»

JUBILÄUM 15 JAHRE BIF

Das Jahr 2016 war für die BIF speziell und ereignisreich. Die BIF feierte ihr 15-jähriges Bestehen und organisierte zwei besondere Anlässe. Am 8. März, dem Internationalen Frauentag, führten wir in den Räumlichkeiten der BIF einen Fachapéro durch und am 25. November, im Rahmen der Internationalen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen», begrüßten wir mit grosser Freude über 200 Gäste zum Thema «Frauen auf der Flucht» in der Johanneskirche. Regierungsrätin Jacqueline Fehr hielt eine engagierte Eröffnungsrede, der Chor «die vogelfreien» stellte sein neues Programm «songs across the border» vor und die Flüchtlingsexpertinnen Denise Graf (Amnesty International) und Liska Bernet (Khora, Athen) erzählten von ihren bewegenden Erkenntnissen zu Gewalterfahrungen, denen Frauen, insbesondere auf der Flucht, aber auch in den Zieländern, ausgesetzt sind. Allen, die uns an diesem Jubiläumsanlass unterstützt haben, insbesondere dem Zonta Club Zürich, möchten wir unseren herzlichsten Dank aussprechen. Das Jubiläumsprogramm war der erfolgreiche Schlusspunkt des Jahres 2016,

RÜCKBLICK AUF DIE LETZTEN 15 JAHRE

Verschiedene Entwicklungen führten vor mehr als 15 Jahren dazu, dass das «Baby» BIF geboren wurde und zur «Teenagerin» BIF heranwuchs.

Das städtische Interventionsprojekt ZIP (Zürcher Interventionsprojekt gegen Männergewalt, 1996–2001) wies in einem Bericht die empfindliche Lücke eines ambulanten Beratungsangebotes für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder nach. Gleichzeitig setzte sich der Paradigmenwechsel «Ermitteln statt Vermitteln» dank der Offizialisierung (Verfolgen einer Straftat von Amtes wegen) von Straftaten wie wiederholte Tötlichkeiten, Drohungen etc. innerhalb einer Partnerschaft vermehrt durch. Die Pilotphase von einem Jahr, unter der Schirmherrschaft des Frauenhauses Zürich und mit Finanzierung der Stadt Zürich, zeigte eindrücklich den Bedarf dieses Projektes auf.

EIN PAAR ECKPUNKTE

1. März 2001 Vier Mitarbeiterinnen mit 240 Stellenprozenten gründeten die BIF Beratungs- und Informationsstelle für Frauen.

1. Januar 2002 Der Regierungsrat des Kantons Zürich anerkennt die BIF als Beratungsstelle im Sinne des Opferhilfegesetzes. Da die Beratungsstelle förmlich «überrannt» wird, kommen kontinuierlich Stellenprozentaufstockungen dazu.

1. April 2007 Das Gewaltschutzgesetz tritt in Kraft, Erhöhung der Stellenprocente um 200 Prozent. Umzug in grössere Büroräumlichkeiten, später kommen nochmals 80 Prozent dazu.

Seit 2009 arbeiten **12 Mitarbeiterinnen** und 4 Aushilfen mit dem Pensum von **760 Stellenprozenten**.

In diesen 15 Jahren haben wir **20'297 Frauen** beraten. Etwa die Hälfte ist über die Polizei an uns gelangt, die andere Hälfte hat sich selbst an uns gewandt.

Im Jahr 2016 haben wir **1'859 Frauen** beraten, dies zeigt weiterhin den langsamen aber kontinuierlichen Anstieg unserer Fallzahlen.

während dessen sich die BIF intensiv mit dem Thema Migration und Flüchtlingsfrauen auseinandergesetzt hat. Anlass dafür sind die steigenden Zahlen der asylsuchenden gewaltbetroffenen Frauen in der Beratung. Um das geforderte spezifische Wissen zu erweitern, haben wir Fachpersonen von spezialisierten Beratungsstellen und Behörden (u. a. TERRE DES FEMMES und Migrationsamt des Kantons Zürich) eingeladen und uns weitergebildet. Zudem hatten wir die Möglichkeit, das Bundeszentrum Juch für Asylsuchende zu besuchen.

PERSONAL/ORGANISATION/VORSTAND

Die Co-Geschäftsleitung mit Justyna Gospodinov und Pia Allemann hat sich gut konsolidiert. Durch die Konzentration wurden neue Ressourcen frei, die wiederum in Vernetzungsgremien oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden konnten. Die Beraterinnen wurden bei inhaltlichen Aufgaben einbezogen, so dass die Kreativität und das Fachwissen von allen in den Betrieb einfließen konnte. An den Dienstagen haben wir unser Beratungsangebot erweitert.

Neu sind Beratungen ab 8 bis 19 Uhr möglich und die Telefonöffnungszeiten wurden verlängert.

Anfang 2016 verabschiedeten wir eine langjährige Mitarbeiterin. Als Nachfolgerin stiess Mitte Jahr eine Psychologin zu unserem Team. Im November 2016 startete – für die BIF erstmalig – eine Praktikantin der ZHAW Soziale Arbeit mit einem Ausbildungspraktikum. Ebenso führten wir im Sekretariatsbereich die Zusammenarbeit mit einem Arbeitsintegrationsprogramm weiter, für beide Parteien überwiegend ein Gewinn.

Ab Mitte 2016 konnte die Rechtsanwältin Regina Carstensen für den Vorstand gewonnen werden. Die Freude ist gross, eine kompetente und im Vereinsrecht erfahrene Anwältin im Vorstand zu haben und wir schätzen uns glücklich, vom bestehenden Vorstand unterstützt zu werden.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die BIF gab Interviews in Zeitungen und im Radio zu Themen wie Stalking, «Electronic Monitoring» und zur Kampagne «16 Tage Gewalt gegen Frauen».

Auch Studierende, Lehrlinge und Doktorierende kamen regelmässig mit ihren Fragen betreffend Häuslicher Gewalt auf die BIF zu, ebenso gaben wir unser Wissen bei diversen Weiterbildungen weiter.

Zusätzlich arbeiteten wir in unterschiedlichen Arbeitsgruppen mit zu Themen wie Lernprogramme für Gewaltausübende, «Electronic Monitoring», Kinderschutz, Häusliche Gewalt etc.

EINEN TOAST ...

... auf die Pionierinnen und Pioniere, ohne die es die BIF nicht geben würde, auf alle ehemaligen Mitarbeiterinnen, auf die betroffenen Frauen, die uns ihr Vertrauen entgegenbringen, auf alle Vernetzungspartner und -partnerinnen, auf die Justizdirektion des Kantons Zürich, die uns per Leistungsvertrag grösstenteils finanziert, auf alle, die uns mit Rat und Tat zur Seite stehen, auf alle, die uns ideell oder finanziell unterstützen, auf unseren sachkundigen Vorstand, auf den Zonta Club Zürich und insbesondere alle unsere Mitarbeiterinnen, die mit viel Engagement und Sachverstand eine sehr wichtige, nicht immer einfache Arbeit ausüben, sie verdienen unsere Anerkennung. Herzlichen Dank euch allen.

P. Allemann, Co-Geschäftsleiterin BIF

FRAUEN AUF DER FLUCHT

Im Beratungsalltag der BIF begegnen wir seit geraumer Zeit vermehrt Frauen, die ihr Heimatland verlassen mussten und in die Schweiz geflüchtet sind. Häusliche Gewalt muss im Kontext einer komplexen Fluchtgeschichte betrachtet werden, um die betroffenen Frauen professionell und lösungsorientiert zu beraten. Die BIF hat sich daher im letzten Jahr intensiv zum Thema «Frauen auf der Flucht» intern weitergebildet und sich mit den frauenspezifischen Fluchtgründen auseinandergesetzt.

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) hat Ende 2016 einen umfassenden Fachbericht über die Situation von Frauen und Mädchen auf der Flucht und im schweizerischen Asylverfahren veröffentlicht. Mit der Genehmigung der SBAA wurden für diesen Jahresbericht Textauszüge mit einigen zentralen Ergebnissen hier aufbereitet.*

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) zeigt anhand von konkreten und dokumentierten Fällen auf, wie sich das Asyl- und das Ausländergesetz auf die Situation der betroffenen Menschen auswirken.

Gestützt auf die Falldokumentationen erstellt die SBAA zudem Berichte und Analysen zu verschiedenen Migrationsthemen.

Der aktuelle Fachbericht «Frauen-Flucht-Asyl» kann kostenlos bei der SBAA bezogen werden.

FRAUEN UND MÄDCHEN AUF DER FLUCHT

Die Gründe, warum Frauen und Mädchen ihre Herkunftsländer verlassen, sind sehr unterschiedlich. Einige fliehen vor Kriegssituationen oder weil sie aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt werden. Andere begeben sich auf die Flucht, weil sie Opfer von Zwangsheiraten, genitalen Verstümmelungen, sexueller oder häuslicher Gewalt, Witwenverbrennung oder geschlechtsspezifischer Ausbeutung (Menschenhandel) wurden oder weil sie befürchten, Opfer einer solchen Behandlung zu werden. Wieder anderen bleibt der Zugang zu Nahrung und Boden verwehrt oder sie werden aufgrund der gesellschaftlichen Position der Frau im Herkunftsland aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. In vielen bewaffneten Konflikten, wie beispielsweise in Syrien, werden systematische Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen zudem als Kriegstaktik benutzt. Mit anderen Worten: Frauen und Mädchen fliehen, weil ihre grundlegendsten Rechte missachtet werden.

Dies sind nur einige wenige Beispiele für mögliche Fluchtgründe von Frauen. Generell kann gesagt werden, dass die Menschenrechtsverletzungen, die Frauen und Mädchen zur Flucht zwingen, häufig geschlechtsspezifisch sind, d. h. sie werden ihnen deshalb angetan, weil sie Frauen sind (z. B. Zwangsheirat) und/oder in einer Weise ausgeführt, die sie als Angehörige des weiblichen Geschlechts besonders trifft (z. B. Vergewaltigung).

* Auf den Verweis der Quellenangaben wird im aufbereiteten Text verzichtet. Sie können dem Fachbericht entnommen werden.

Frauen verlassen ihre Herkunftsländer in der Regel allein, mit ihren Kindern oder mit älteren Familienmitgliedern. Seltener reisen sie mit ihren Ehemännern, Brüdern oder Vätern, da diese oft gefangengenommen, getötet oder als Soldaten oder Rebellen rekrutiert wurden oder selber zu den Verfolgern gehören. Auf der Flucht selbst werden viele Frauen Opfer von sexueller Gewalt, Belästigung und geschlechtsspezifischer Ausbeutung durch Schlepper, männliche Flüchtende oder auch durch europäische Sicherheitskräfte. Frauen, die allein oder nur mit ihren Kindern reisen, sind zudem meist von männlichen Mitreisenden abhängig, nicht selten ist damit auch eine finanzielle oder sexuelle Ausbeutung verbunden.

Nicht nur die Situation im Herkunftsland, sondern auch die Erfahrungen auf der Flucht können traumatisierend wirken. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, trägt das schweizerische Asylverfahren diesem Umstand aber nur ungenügend Rechnung.

ASYL IN DER SCHWEIZ

Reisen Frauen gemeinsam mit ihren Ehemännern ein, müssen sie folglich getrennt von diesen befragt werden, damit in der Anhörung auf ihre individuellen Fluchtgründe eingegangen werden kann. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die Verfolgung von der eigenen Familie ausgeht, wie beispielsweise bei Häuslicher Gewalt, oder wenn die Frau Verfolgungsmassnahmen erlitten hat, über die sie in Gegenwart ihrer Familie nicht sprechen kann oder will.

Liegen konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vor oder deutet die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hin, so wird die asylsuchende Person gemäss Art. 6 AsylV von einer Person gleichen Geschlechts angehört. Diese Regel gilt analog für die dolmetschende, die protokollführende und die hilfswerksvertretende Person. Das Recht von Frauen und Mädchen auf eine Anhörung durch ein reines Frauenteam wird in der Praxis jedoch nicht immer umgesetzt.

Auch während der Anhörung muss der besonderen Situation von Frauen und Mädchen Rechnung getragen werden. Viele weibliche Asylsuchende waren im Herkunftsland im familiären Bereich tätig und haben aus diesem Grund keine Erfahrung im Umgang mit den Behörden. Oft fällt es Frauen und Mädchen schwer, ihre Fluchtgründe, insbesondere im Zusammenhang mit Folter, sexualisierter Gewalt, Unterdrückung oder Vergewaltigungen wiederzugeben.

Obwohl frauenspezifische Fluchtgründe im schweizerischen AsylG seit 1998 verankert sind, dauerte es 10 Jahre, bis das BFM (heute: SEM) ein entsprechendes Kapitel ins Handbuch für Asyl und Rückkehr aufnahm. Erst 2008, nachdem es die Richtlinien zum Umgang mit geschlechtsspezifischen Fluchtgründen herausgegeben hatte, kam das Gesetz tatsächlich zur Anwendung.

Zu häufig wird Gewalt oder Diskriminierung gegen Frauen jedoch auch in der heutigen Praxis lediglich als privates Problem und somit nicht als asylrelevante Verfolgung angesehen. Oder es wird leichtfertig davon ausgegangen (v. a. bei

Häuslicher Gewalt oder bei einer Verfolgung durch die Familie), dass die betroffene Frau in Sicherheit wäre, wenn sie sich in einem anderen Teil des Landes niederlassen würde.

Sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht lehnen Asylgesuche von Frauen oft wegen fehlender Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Verfolgungsmotive ab.

Aufgrund der Unzumutbarkeit der Wegweisung wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet, wobei es gerade in diesem Bereich sehr häufig zu Fehlentscheiden kommt. Grund dafür ist unter anderem die fehlende Erkennung von Traumata zu Beginn der Asylverfahren durch die Behörden. Dies führt in vielen Fällen zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Frauen während des Verfahrens.

UNTERBRINGUNG UND BETREUUNG IN DER SCHWEIZ

In der Schweiz werden Asylsuchende während des Verfahrens meist in sogenannten Kollektivunterkünften (Empfangs- und Verfahrenszentren EVZ; kantonale Durchgangszentren) untergebracht, wo Frauen, Männer und Familien auf engstem Raum zusammenleben, was notwendigerweise zu Eingriffen in die Privatsphäre führt.

Vor allem bei Frauen, die Opfer sexueller oder Häuslicher Gewalt oder geschlechtsspezifischer Ausbeutung wurden, kann das Zusammenleben mit Männern auf

engstem Raum jedoch Unsicherheiten auslösen, die dazu führen, dass sie sich fast nur noch in ihren Zimmern aufhalten (einige trauen sich in der Nacht nicht einmal auf die Toilette). Individuelle Rückzugsmöglichkeiten – die absolut notwendig wären, um nach Gewalt-, Folter- und Fluchterlebnissen Ruhe zu finden und die gesundheitliche Situation zu stabilisieren – fehlen.

Die Textauszüge aus dem Fachbericht zeigen, welchen zusätzlichen Belastungen und Hindernissen gewaltbetroffene Frauen auf ihrer Flucht in die Schweiz ausgesetzt waren, nebst der Partnerschaftsgewalt, die sie in der Schweiz erleben. Der Leidensweg für viele Frauen auf der Flucht findet in der Schweiz kein Ende, sie wirken sehr oft hilf- und orientierungslos und aufgrund der Häuslichen Gewalt (re)traumatisiert. Die BIF stellt für diese Frauen für einen Moment einen Ort der Sicherheit dar. Im Beratungsalltag können wir den betroffenen Frauen aufgrund der Arbeit mit Übersetzerinnen ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten erklären und ihnen so vermitteln, dass sie hier ernst genommen werden. Das grosse physische und psychische Leid der Frauen ist in den Beratungen offensichtlich. Umso dringlicher erscheint es uns, den Zugang für die sozialtherapeutische Unterstützung auszubauen und möglichst niederschwellig zu gestalten.

T. Forrer, Beraterin BIF



ERSTE SCHRITTE DER BEFREIUNG

Fallbericht

Sie ist jung, sehr jung für all das, was sie schon erlebt hat. Nennen wir sie S. Sie wurde 1992 in einem Dorf in Afghanistan geboren und war eines unter vielen Kindern.

S. kam das erste Mal im Rahmen einer Schutzmassnahme nach Gewaltschutzgesetz (GSG) im April 2016 zu mir in die Beratung. Der polizeiliche Sachverhalt sprach von Faustschlägen und Fusstritten gegen S. und gegen die gemeinsamen Kinder. Zudem drohte der Gefährder mit einem Messer in der Hand, S. umzubringen. Der Gefährder hatte S. zudem vergewaltigt.

S. war damals gerade 24 Jahre alt, seit rund 5 Monaten in einem für sie absolut fremden Land, dessen Sprache sie nicht verstand und lebte fast ohne Aussenkontakte. Sie hatte das erste Mal in ihrem Leben Hilfe von offizieller Seite geholt, die Polizei eingeschaltet und wusste nun nicht mehr, wie ihr geschah. S. hatte einfach nur noch Angst.

Die Schutzmassnahmen konnten verlängert werden. Und S. getraute sich trotz aller erlernten Sozialkodizes, einen Eheschutz zu beantragen, so dass die Ehe kurz darauf gerichtlich getrennt werden konnte. Denn S. wusste nur zu gut, dass sich ihr Ehemann trotz wiederholter Beteuerungen nicht ändern und die massive, äusserst brutale Häusliche Gewalt ansonsten weitergehen würde.

«EIN UNBEABSICHTIGTER WASSERTROPFEN AUF DIE HAND DES MANNES REICHTE, UM VON IHM VERPRÜGELT ZU WERDEN.»

In den ersten Monaten arbeiteten wir intensiv auf juristischer Ebene bezüglich der Verlängerung der Schutzmassnahmen, des Eheschutzes und des Strafverfahrens. Zusätzlich suchten wir auf sozialer und therapeutischer Ebene nach Lösungen. Und immer wieder ging es auch um alltägliche Fragen, die für Menschen aus anderen Kulturen überhaupt nicht klar und ersichtlich sind.

Und dann bat S. wiederholt, mir von ihrem Leben erzählen zu dürfen, da doch die in der Schweiz erlebte Häusliche Gewalt nur ein kleiner Teil dessen sei, was sie wirklich in sich trage. Obwohl ich sie auch an ihre Psychotherapeutin verwies, war es ihr ein grosses Anliegen, mir ihre Geschichte zu erzählen.

Viel weiss ich nicht über S.! Kinderjahre, nur dies: S. bekam mit 12 Jahren ihre Menstruation und wurde vom Vater sofort für die Heirat mit einem viel älteren Cousin bestimmt, der Witwer war und zwei kleine Kinder von seiner ersten Frau hatte. Es sollte eine Heirat übers Kreuz werden, das heisst im Gegenzug sollte eine Cousine einen Bruder von S. ehelichen. S. erklärte ihrem Vater, dass sie noch nicht heiraten wolle. Ihr Vater aber wollte an der Tradition festhalten und verprügelte seine aufbegehrende Tochter massiv.

Über Umwege und entgegen dem Willen des Vaters heiratete sie nicht ihren Cousin, sondern einen anderen Mann, der 12 Jahre älter war als sie. Er versprach ihr ein glückliches Leben im Iran. S. willigte ein und ein heimliches Weggehen wurde vorbereitet.

Es folgte eine unsichere Flucht, weg von der Familie, weg von allem Vertrauten, ein Mädchen von rund 12 Jahren, alleine mit ihrem Bräutigam, zu Fuss, per Bus und Auto, manchmal mit Schleppern, immer voller Angst und in totaler Abhängigkeit dieses Mannes. Sie schafften es in den Iran, wo der Bräutigam etwas Geld und einige Kontakte hatte. Schnell wurde S. schwanger. Sie hatte keine Ahnung von Sexualität, von Schwangerschaft oder Geburt. Wer hätte es ihr je erklären sollen? Nach Schwangerschaftskomplikationen gebar sie, erst gerade 14 Jahre alt, ihren ersten Sohn.

Danach änderte sich das Verhalten ihres Mannes radikal. S. entdeckte, dass ihr Mann eine zweite Beziehung hatte, sprach ihn darauf an und musste erfahren, dass ihr Mann sehr gewalttätig werden konnte. Er trat sie mit Füßen, schlug sie mit Fäusten, warf einen Gaskocher nach ihr, wobei er sie verletzte. Zum Glück nicht den Sohn, den sie auf den Armen hielt. Ein zehnjähriges tägliches Martyrium begann. Der Mann schlug seine Frau täglich, beschimpfte sie, warf ihr vor, damals aus Afghanistan mit ihm, einem für sie unbekanntem und unverheirateten Mann geflohen zu sein, was zeigen würde, dass sie eine Schlampe sei. Er durchstach ihr beim Essen in einem Wutanfall mit einer Gabel die Hand. Als S. wieder von ihm schwanger wurde und er dies bemerkte, schlug er sie, um einen Abort herbeizuführen. Doch das Kind überlebte und wurde als zweiter Sohn geboren. Der Mann schien diesen nun richtig zu hassen, wohl auch deshalb, weil der Sohn oft weinte und schrie.

Täglich, mindestens aber 2–3 Mal wöchentlich wurde S. verprügelt, wegen nichts oder Kleinigkeiten – ein unbeabsichtigter Wassertropfen auf die Hand des Mannes reichte schon. Er schlug ihren Kopf gegen die Wand, warf sie die Treppe hinunter, schleppte sie an den Haaren ins Freie, verprügelte sie auch dort. Niemand intervenierte. Er missbrauchte sie wiederholt sexuell, vergewaltigte sie regelmässig. Der Ehemann drohte ihr ununterbrochen mit dem Tod, erklärte, wie er dies tun würde. Wozu ihr Mann fähig war, wusste S. bereits.

Eine alte Nachbarin versuchte S. beizustehen, riet zu einer Anzeige, aber weil S. dann den sicheren Tod fürchtete, unterliess sie es. Dennoch erfuhr sie menschliche Würde durch diese «Mama», wie sie sie zärtlich nannte.

Als 2015 immer mehr Freunde des Mannes sich Richtung Europa aufmachten, befahl der Mann die Flucht für die ganze Familie. S. hatte keine Wahl. Als die Häusliche Gewalt in der Schweiz sowohl im Asylheim als auch danach zu Hause weiter ging, wandte sich S. das erste Mal an eine Sozialarbeiterin, die dann die nötigen Schritte unternahm, damit S. sowohl polizeiliche als auch rechtliche und soziale Hilfe bekam.

Langsam findet S. sich in der neuen Heimat zurecht, lernt Deutsch, versucht, unsere Kultur zu verstehen und sich aktiv zu integrieren. Immer wieder besprechen wir z. B., was ein Eheschutz bedeutet, welches ihre Rechte sind, dass

sie ihrem Ex-Mann kein Geld mehr geben muss, das er von ihr verlangt und viele für uns SchweizerInnen selbstverständliche Alltäglichkeiten. Sie lernt Schritt für Schritt, sich immer besser von ihrem Ex-Mann abzugrenzen, der noch immer über sie herrschen, sie bestimmen und sie ausnutzen will. Und wenn nicht direkt, dann über die Kinder während des Besuchsrechts.

S. kann legal nicht in den Iran zurückkehren, da sie dort illegal lebte und der Iran sie nie zurück nehmen würde. S. kann aber auch nicht nach Afghanistan zurück, da sie dort niemanden mehr hat. Sie wäre als vom Mann getrennt lebende Frau mit zwei Kindern total auf sich gestellt und äusserst verletztlich. Ihre Familie kann S. ihr ganzes Leben lang nicht mehr treffen, da sie entgegen dem Willen des Vaters die Hochzeit übers Kreuz platzen liess, Unehre über die Familie brachte und eine Rückkehr ihr sicheres Todesurteil bedeuten würde. S. wäre akut an Leib und Leben gefährdet.

Ich wünsche S. und ihren Kindern, und allen Frauen und Kindern mit ähnlichen Erfahrungen von Häuslicher Gewalt und Flucht, ein Leben in Sicherheit, Würde und Respekt.

R. H., Beraterin BIF

INTERVIEW MIT CONTESSINA THEIS

Richterin am Bundesverwaltungsgericht

Frau Theis, Sie sind Richterin am BVGer (Bundesverwaltungsgericht) Abteilung IV, welches für den Asylbereich zuständig ist. Wir freuen uns sehr, dass Sie der BIF für ein Interview zur Verfügung stehen und damit der Leserschaft einen Einblick in Ihre Arbeit am BVGer ermöglichen.

Können Sie uns eine kurze Einführung in die Asylpraxis und somit auch einen Einblick in Ihre Arbeit geben?

Ans Bundesverwaltungsgericht gelangen Beschwerden gegen negative Asylentscheide und Wegweisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM). Die Rechtsprechung ist an sich klar. Art. 3 des Asylgesetzes listet alle Kriterien auf, anhand derer die Flüchtlingseigenschaft bestimmt wird. Daran orientieren sich beide Instanzen. Wird die Flüchtlingseigenschaft nicht anerkannt, ist jedoch eine Rückkehr aus verschiedenen Gründen nicht zumutbar, wie bspw. wegen der aktuellen Kriegssituation in Syrien oder aufgrund medizinischer Probleme, kommt es zu einer vorläufigen Aufnahme.

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

(Art. 3 AsylG)

Was versteht man unter frauenspezifischen Fluchtgründen und welche Relevanz haben diese am BVGer?

Eine Frau muss geltend machen, dass ihr aufgrund ihres Geschlechts ernsthafte Nachteile entstehen. Eine Verfolgung oder ein verweigerter Schutz vor einer solchen knüpft also an das Geschlecht an. Beispielsweise kann ein angedrohter Ehrenmord, wenn eine Frau sich über die zugestandene Rolle hinwegsetzt, ein frauenspezifischer Fluchtgrund sein. Drohende Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat sind weitere mögliche Gründe. Bieten staatliche Behörden dagegen jedoch einen wirksamen Schutz – durch eine entsprechende Gesetzgebung und allenfalls spezifische Einrichtungen – so liegt keine flüchtlingsrelevante Verfolgung vor. Wenn Behörden (Polizei/Justiz) Frauen vor Verfolgung nicht schützen, weil sie Frauen sind, dann wäre das allenfalls ein klassischer frauenspezifischer Fluchtgrund.

Wie sieht es beim Thema Partnerschaftsgewalt aus?

Straftaten gegen Asylgesuchstellende, die während der Flucht oder in der Schweiz passiert sind, haben

keinen Einfluss auf die Beurteilung der Flüchtlings-eigenschaft, da ein Asylentscheid grundsätzlich immer in Bezug auf die Situation im Heimatland getroffen wird. Wenn sich eine Frau in der Schweiz von ihrem Mann trennt oder wenn sie Anzeige erstattet, kann dies im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit einer Wegweisung eine Rolle spielen, falls ihr deswegen bei einer Rückführung ernsthaft Nachteile entstehen können. Auch dann ist die Einschätzung relevant, wieweit ihr der Heimatstaat Schutz bieten kann. Die Befürchtung, dass die Familie des Mannes ihr die Kinder wegnimmt, reicht wahrscheinlich nicht aus, um einen positiven Asylentscheid zu erwirken, allenfalls wäre eine solche Situation aber im Hinblick auf die Unzumutbarkeit einer Wegweisung relevant. Das Kindeswohl müsste hier auch in Betracht gezogen werden.

Wie sieht Ihre Arbeit konkret aus?

Das BVGer befragt die Beschwerdeführenden in der Regel nicht persönlich. Entschieden wird aufgrund der Aktenlage. Dabei können durchaus auch Berichte, die dem SEM noch nicht vorlagen, eine wichtige Rolle spielen. Das können Arztberichte

sein oder Berichte von einer Opferhilfestelle wie der BIF. Solche Berichte liegen im Asylverfahren oft noch nicht vor. Auch wenn, wie bereits erwähnt, Ereignisse, die in der Schweiz passiert sind, keinen Einfluss auf den Asylstatus haben, ist es wichtig, sie zu dokumentieren und zu kommunizieren. Sie können unter Umständen hilfreich sein, um eine vorläufige Aufnahme zu erwirken.

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) hat festgestellt, dass mangelndes Wissen und fehlende Sensibilisierung bezüglich traumaspezifischer Reaktionen zu gravierenden Fehlentscheidungen führen. Intime Themen sind sehr schambesetzt und traumatische Ereignisse können meist nicht linear und in sich stimmig wiedergegeben werden. Wie schätzen Sie die Situation diesbezüglich beim SEM und beim BVGer ein?

Grundsätzlich ist bei beiden Gremien viel Wissen und damit einhergehend eine entsprechende Sensibilisierung vorhanden. Man ist sich beim SEM und beim BVGer der Problematik bewusst. Es gibt genügend Literatur und eine entsprechende

Gesetzgebung. Trotzdem gibt es Mankos, wie der Bericht aufzeigt. Das Aussageverhalten von traumatisierten Menschen stellt ein grosses Problem dar. Für Frauen, die aktuell Gewalt durch ihren Partner erleben, ist die Situation zusätzlich erschwert, da sie im Anschluss an die Befragung zu ihm zurückkehren müssen.

Wo sehen Sie Handlungsbedarf und welche Entwicklungen wünschen Sie sich in Ihrem Arbeitsbereich?

Hinsichtlich des Aussageverhaltens traumatisierter Menschen sowie der soziokulturellen Unterschiede, die sich ebenfalls in der Einschätzung der Aussagen einer Person niederschlagen, darf die Sensibilisierungsarbeit der Behörden und der Gerichte nicht aufhören.

Interview: B. Dähler, Mitarbeit: T. Forrer
Beraterinnen BIF

BETRIEBSRECHNUNG

Januar – Dezember 2016

ERTRAG	01. 01. – 31. 12. 2016	01. 01. – 31. 12. 2015
Ertrag aus Leistungsauftrag OHG	1'175'120	1'158'400
Kostenrückerstattungen	221'128	241'213
Ertrag OHG	1'396'248	1'399'613
Selbsterwirtschaftete Erträge	66'981	69'703
Total Ertrag	1'463'229	1'469'316
AUFWAND		
Verrechenbarer Aufwand	221'128	241'213
Personalaufwand	984'613	1'004'195
Sonstiger Betriebsaufwand	224'312	209'666
Aufwand OHG	1'430'053	1'455'074
Projektertrag	35'671	61'190
Projektaufwand	-39'267	-14'004
Veränderung (Entnahme) Projekte Fonds	3'596	-47'187
Total Projekterfolg	0	0
Total Aufwand	1'430'053	1'455'074
Ertragsüberschuss (Zuweisung Organisationskapital)	33'176	14'242

BILANZ

AKTIVEN	31. 12. 2016	31. 12. 2015
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	466'856	359'565
Aktive Rechnungsabgrenzungen	46'157	76'576
Umlaufvermögen	513'013	436'141
Anlagevermögen		
Finanzanlagen (Mietkaution)	35'901	35'898
Mobile Sachanlagen	29'689	25'238
Anlagevermögen	65'590	61'135
Total der Aktiven	578'603	497'277
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82'562	30'290
Passive Rechnungsabgrenzungen	64'288	64'814
Kurzfristiges Fremdkapital	146'850	95'104
Fondskapital		
Zweckgebundenes Fondskapital	123'216	126'812
Fondskapital	123'216	126'812
Organisationskapital		
Erarbeitetes freies Kapital	308'537	275'361
Organisationskapital	308'537	275'361
Total der Passiven	578'603	497'277

BUDGET 2017

ANMERKUNG ZUR BETRIEBSRECHNUNG UND BILANZ 2016

Die BIF konnte das Jahr 2016 mit einem Gewinn von CHF 33'176 abschliessen. Dieses erfreuliche Ergebnis konnte nur dank den vielen Spendenden, GönnerInnen und der grosszügigen Spende des Zonta Club Zürich erreicht werden. Wie jedes Jahr sind wir sehr sparsam und sorgfältig mit unseren finanziellen Mitteln umgegangen. Das Organisationskapital ist gestiegen, so haben wir ein kleines Polster, das jedoch nicht alle Betriebsrisiken deckt.

Die Differenz zwischen dem vertraglich festgelegten Beitrag des Kantons Zürich und dem realen Spendenbedarf des Betriebes für das Jahr 2017 beträgt CHF 65'000. Die BIF braucht daher weiterhin Spenden, um die Betriebskosten zu decken und professionell und niederschwellig gewaltbetroffene Frauen zu beraten. Besonders ins Gewicht fällt dabei die geplante Virtualisierung unserer EDV-Hardwareanlage. Wir sind auf einwandfrei funktionierende Kommunikationsinstrumente dringend angewiesen.

PROJEKTE 2017

Die BIF will auf aktuelle Entwicklungen im allgemeinen IT-Nutzungsverhalten reagieren und hat sich zum Ziel gesetzt, eine Form der Onlineberatung anzubieten. Gegenwärtig sind wir daran, ein detailliertes Konzept zu erstellen und die Finanzierung zu organisieren. Es ist geplant, im Jahr 2018 mit dem neuen Angebot der Onlineberatung zu starten.

Die Kosten des Projektes sind sehr hoch, da sich Softwarekosten, Teamweiterbildungskosten sowie Kosten für die Umsetzung des Projektes aufsummieren.

Auch im Jahr 2017 werden wir wieder einen Praktikumsplatz für eine angehende Psychologin oder Sozialarbeiterin anbieten. Das Gehalt der Praktikantin wird aus Spenden finanziert. Die Kontinuität des Ausbildungsangebots ist sowohl für den Betrieb als auch für die Hochschule/Universität sehr wichtig.

Um eine breite Öffentlichkeit für Partnerschaftsgewalt zu sensibilisieren und unser Angebot für betroffene Frauen bekannt zu machen, ist eine kontinuierliche Präsenz bei der Internationalen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» von grosser Bedeutung.

Der Verein BIF ist weiterhin dringend auf Ihre Spenden und Zuwendungen angewiesen.

Das detaillierte Budget kann auf Wunsch und nach Absprache im Betrieb eingesehen werden.

Wir danken allen Gemeinden, Kirchgemeinden, Stiftungen, Institutionen, Vereinen und allen Gönnerinnen und Gönnern, Spenderinnen und Spendern ganz herzlich für ihre finanzielle Unterstützung und ihr Vertrauen.

Ihr Beitrag fliesst in unsere fachkundige Beratung, schenkt betroffenen Frauen und ihren Kindern Sicherheit und neu erlangte Zuversicht und sensibilisiert die Öffentlichkeit für das Thema Häusliche Gewalt.

Aus Platzgründen können nur Spenden ab CHF 100 erwähnt werden.

STIFTUNGEN/VEREINE/ORGANISATIONEN

Alfred und Bertha Zangger Weber Stiftung
Avina Stiftung
Brockenstube Frauenverein Rapperswil
Gemeinnütziger Frauenverein Bülach
Inner Wheel Club Zürich-Unterland
Markant-Stiftung
Mieterinnen- und Mieterverband ZH
Theodor und Bernhard Dreifuss-Stiftung
Verein Provitreff
Walter Haefner Stiftung
Zonta Club Zürich

GEMEINDEN

Gemeinde Erlenbach
Gemeinde Gossau
Gemeinde Hittnau
Gemeinde Hombrechtikon
Gemeinde Kilchberg
Gemeinde Küsnacht
Stadt Zürich

KIRCHLICHE INSTITUTIONEN

Bahnhofkirche, Zürcher Hauptbahnhof
Evangelischer Frauenbund Zürich
Institut Ingenbohl
Kloster Baldegg
Kloster St. Andreas Sarnen
Schwestern vom Heiligen Kreuz Menzingen
Seraphisches Liebeswerk Solothurn
Ev.-ref. Kirchgemeinde Andelfingen
Ev.-ref. Kirchgemeinde Balgrist Zürich
Ev.-ref. Kirchgemeinde Dürnten
Ev.-ref. Kirchgemeinde Erlenbach
Ev.-ref. Kirchgemeinde Küsnacht
Ev.-ref. Kirchgemeinde Obfelden
Ev.-ref. Kirchgemeinde Stäfa
Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon-Waldegg
Ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich-Höngg
Ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen
Kath. Kirchgemeinde Birmensdorf
Kath. Kirchgemeinde Hausen am Albis
Kath. Kirchgemeinde Opfikon
Kath. Kirchgemeinde Pfungen-Neftenbach
Kath. Kirchgemeinde Rümlang
Kath. Kirchgemeinde Schlieren
Kath. Kirchgemeinde Wetzikon
Kath. Kirchgemeinde Bruder Klaus Zürich
Kath. Kirchgemeinde Heilig Geist Zürich
Kath. Kirchgemeinde St. Felix und Regula Zürich
Kath. Kirchgemeinde Zürich-Oertikon

GÖNNER_INNEN (AB CHF 250)

Advokatur Aussersihl
Advokaturbüro Langstrasse
Ask for Art
Antoinette Bauer
Therese Blöchlinger
Yvonne und Michael Böhler
Dario Bonato-Wacker
Gert Brockkötter
Renate Büchi
Regina Carstensen
Angela Maria Cavallo Dietrich
Hans Gurzeler
Marija Ilic
Christine Kessi
Regina Marti
Barbara Cristina Modena
Dorothea Müller
Christoph Oertli
Valerie und Josef Regli-Meyer
Rita-Maria Rojas-Müller
Brigitte Rösli
Manuela Rusterholz
Evelin Thonemann
Faron Wojciech

PRIVATPERSONEN (AB CHF 100)

Verena Bachmann
Rahel Bächtold
Irene Baltensperger
Roland Baur
Pierre-Ami Béguin
Irene Bizer Popp
Fabrice Buff

Elinor Burgauer
Christel Ellegast
Daniela Fischer
Hans U. Forrer
Thomas Gallmann
Yasmin Gubser Kuster
Martina Haag-Gelpke
Esther Herrmann
Stella Jegher
Susanne Katz
Nelly Keller
Viviane Knop
Korolnyk Consulting & Management
Salomone Liliane Kunz
Sabine Kutzelmann
Katharina Lehner
Beatrica Mächler Huba
Lucienne Marguerat Stäheli
Andrea Müller
Marianne Ott
Anna Pedrotta
Praxis Agorastos & Lacoste
Praxis Goldbrunnen
Praxis Peter Barben und Felix von Burg
Eva Rausch und Hans Werner Fink
Anita Schlegel
Susanne Claudia Spörri
Spross Ga-La-Bau AG
Annina Truninger
Kathia Tschan
Gabriela Van Huisseling
Renate Vitelli
Maria Theresia Weiss
Monika Wolgensinger
Verena Wüthrich

IMPRESSUM

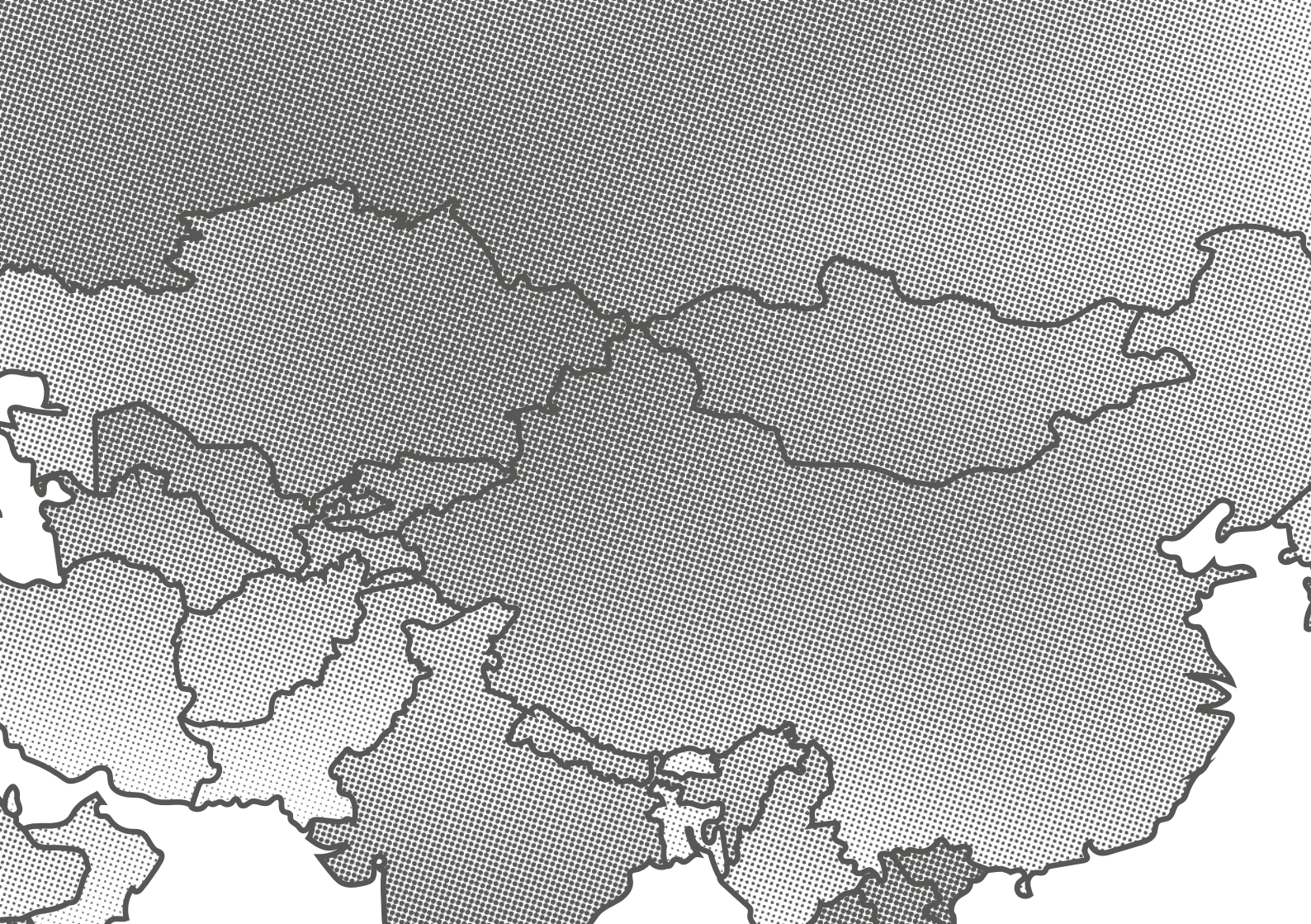
Redaktion: P. Allemann, T. Forrer

Gestaltung: artischock.net

Korrektur: Karin Ernst

Druck: Oberholzer AG

Auflage: 2'000



BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
Postfach 9664, 8036 Zürich

Tel. 044 278 99 99

Fax 044 278 99 98

www.bif-frauenberatung.ch

info@bif.ch

PC 87-137016-4, IBAN CH32 0900 0000 8713 7016 4